



Land **Burgenland**

Abteilung 4 - Agrarwesen, Natur- und Klimaschutz
Referat Wasser- und Abfallrecht

Amt der Bgld. Landesregierung, Europaplatz 1, 7000 Eisenstadt

Eisenstadt, am 03.10.2025

Sachb.: Mag. Doris Wagner

Tel.: +43 57 600-2748

Fax: +43 57 600-2790

E-Mail: post.a4-recht-wasser-abfall@bgld.gv.at

Zahl: 2024-018.556-1/16

OE: A4-HAU

(Bei Antwortschreiben bitte Zahl und OE anführen)

Betreff: Wasserleitungsverband Nördliches Burgenland- WW Baden, Absicherung der
Trinkwasserversorgung,
wasserrechtliche Bewilligung

KUNDMACHUNG

Der Wasserleitungsverband Nördliches Burgenland hat unter Vorlage des Projekts der Büro Pieler ZT GmbH, „Absicherung der Trinkwasserversorgung“, GZ 0460.04 vom 30.11.2023 um die Erteilung der wasserrechtlichen Bewilligung angesucht.

Hierüber findet im Sinne der §§ 40 – 54 AVG (Allgemeines Verwaltungsverfahrensgesetz 1991, BGBl. Nr. 51/1991 idF. BGBl. I Nr. 73/2018) und der §§ 10,11 – 14, 99 Abs.1 lit.c 105, 107 WRG 1959 (Wasserrechtsgesetz 1959, BGBl. Nr. 215/1959 idF. BGBl. I Nr. 73/2018) eine örtliche Erhebung und mündliche Verhandlung am

Dienstag, dem 21.10.2025,

mit dem Zusammentritt der Verhandlungsteilnehmer beim Gemeindeamt in Neufeld/Leitha um **9:00 Uhr** statt.

Verhandlungsleiterin: Mag. Doris Wagner

Die Entwurfsbehalte liegen bis zum Verhandlungsvortage beim Amt der Bgld. Landesregierung in 7000 Eisenstadt, Landhaus Neu, 3. Stock, Tür Nr. A 306, und bei den Gemeindeämtern in Neufeld/Leitha und Zillingdorf während der für den Parteienverkehr bestimmten Amtsstunden zur Einsicht auf.

Für die Verhandlung ist Folgendes zu beachten:

Die Beteiligten können selbst kommen, oder einen Vertreter entsenden. Der Vertreter muss mit der Sachlage vertraut, voll handlungsfähig und bevollmächtigt sein. Ist der Vertreter eine zur berufsmäßigen Parteienvertretung befugte Person (z.B. Rechtsanwalt oder Notar), ersetzt die Berufung auf die Bevollmächtigung deren urkundlichen Nachweis. Von einer Vollmacht kann abgesehen werden, wenn die Vertretung durch amtsbekannte Familienmitglieder, Haushaltsangehörige, Angestellte oder durch amtsbekannte Funktionäre von beruflichen oder anderen Organisationen erfolgt und kein Zweifel an der Vertretungsbefugnis besteht.

Es besteht auch die Möglichkeit, gemeinsam mit dem Vertreter zu erscheinen (§ 10 AVG).

Weiters ist zu beachten, dass gemäß § 42 AVG eine Person im Verfahren ihre Stellung als Partei verliert, soweit sie nicht spätestens am Tag vor Beginn der Verhandlung beim Amt der Burgenländischen Landesregierung, Abteilung 4 –Agrarwesen, Natur- und Klimaschutz, oder während der Verhandlung Einwendungen erhebt.

Für den Landeshauptmann:

Mag. Doris Wagner



Dieses Dokument wurde amtssigniert.
Siegelprüfung und Verifikation unter
www.burgenland.at/amtssignatur

Amt der Burgenländischen Landesregierung • A-7000 Eisenstadt • Europaplatz 1
Telefon +43 57 600-0 • Fax +43 2682 61884 • E-Mail anbringen@bgld.gv.at
www.burgenland.at • Datenschutz <https://www.burgenland.at/datenschutz>